

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 4 (1857)
Heft: 32

Artikel: Schweiz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-251045>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Schwerer ist es, nachdem der ersten Forderung, Erzeugung eines deutlichen Buchstabenbildes im Schüler, genügt worden, den Buchstaben so in die Hand hinein zu arbeiten, daß er, ohne vorgängige Reflexion und mit Leichtigkeit und Sicherheit von derselben wieder als Schriftbild dargestellt werden kann. Man hat im Laufe der Zeit vielerlei Mittel, aber immer ohne gehörigen Erfolg, versucht: man führte dem Schüler die Hand, zeichnete ihm mit Bleistiftstrichen den Buchstaben auf dem Papiere vor, bediente sich doppelter und vierfacher Linien, suchte wohl gar in einem nach geometrischen Normen entworfenen Netze den Buchstaben konstruieren zu lassen, oder man that — und das war und ist bis heute der gewöhnlichste Fall — weil Alles nichts fruchten wollte, gar nichts und überließ den Schüler gerade bei der schwierigsten Aufgabe sich selbst und dem Zufalle.



Schul-Chronik.

Schweiz. Mittheilung erziehungsräthlicher Verfügungen. Das „Volkschulblatt“ wünschte seine Aufgabe: ein Organ des gesammten schweizerischen Volksschulwesens zu sein, auch in der Richtung zu lösen, daß es seinem ausgedehnten Leserkreise auch regelmäßig allfällige Anordnungen, Verfügungen, Kreisreiben, Reglemente, Lehrpläne, Instruktionen, Gesetze und Gesetzesentwürfe, so wie amtliche Berichte der Lit. Schul- und Erziehungsbehörden zur Mittheilung brächte. Um dieß möglich zu machen, stellt die Redaktion hiemit an die Lit. Schul- und Erziehungsbehörden der Kantone das ehrerbietige Gesuch um gefällige Zusendung von Aktenstücken, die sich zur Veröffentlichung eignen, und verbindet damit die Zusicherung, daß einer gehässigen Kritik darüber ihrerseits niemals Raum gegeben werden solle.

Bern. Eine neue Art Besoldungserhöhung. (Korrespondenz aus Erlach.) Durch den Tod des wackern Lehrers Zbinden ist die Oberschule von Müntschemier erledigt und soll zur Wiederbesetzung ausgeschrieben werden. Bisher betrug die Besoldung Fr. 336. 20, wovon Fr. 128 in Baar. Das Uebrige bestand in Wohnung, 36 alten Bernmäs Mischelforn zu Fr. 2. 15 per Mäs, 6 Zucharten theilweise zum Pflanzen geeignetes Moosland um Fr. 56 und Holz wie ein Bürger. Was thut nun die Gemeinde? Sie beschließt, von den 6 Zucharten Land eine Zucharte wegzunehmen, und dem Unterlehrer als Besoldungsverbesserung zu geben. Die übrigen 5 Zucharten wurden auf Fr. 60 geschätzt. Dieser Schritt könnte endlich noch gebilligt werden, (mit Ausnahme der Höberschätzung), da der Unterlehrer bisher kein Pflanzland besaß. Doch das war nicht genug. Die Baarbesoldung wurde auf Fr. 207. 20 bestimmt, wogegen aber das Getreide wegfällt. Das Holz wurde zwar belassen, dagegen dem anzustellenden Lehrer die auf demselben lastenden Beschwerden aufgebürdet, was eine jährliche Auslage von Fr. 5—10 zur Folge haben kann. — Da erwiesen ist, daß die ungesunde Wohnung viel zu den traurigen Verhältnissen der Familie Zbinden beigetragen hat, so drang Herr Schulinspektor Gager alles Ernstes darauf, daß dem Oberlehrer ein gesünderes Logis angewiesen werde. Was thut die Gemeinde hierin? Sie beschließt, ein altes schlechtes Schulzimmer mit neuen